

## Mitteilung

im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff: Parkraumbewirtschaftung**

Bezug: Beantwortung von Fragen aus dem PA am 25.06.2012

Anlagen: 1 Bezeichnung: Plan (Fraktionen)

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Im Planungsausschuss am 25.06.2012 wurden im Laufe der Beratung Fragen gestellt, die die Verwaltung wie folgt beantwortet:

#### 1. Welche Regelungen gelten derzeit in der Gebührenzone 1?

In der Gebührenzone 1 gibt es derzeit sechs verschiedene Regelungen (vgl. Legende der Anlage 2, Vorlage 198/2012), die jeweils im Hinblick auf das spezifische Umfeld mit seinen Nutzungsanforderungen entwickelt worden sind. Die Regelungen sind Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses mit der Bewohnerschaft und dem Einzelhandel:

##### 1.1 Reines Bewohnerparken (B, gelb)

Hier ist rund um die Uhr nur und ausschließlich Bewohnerparken zulässig.

Begründung: Reine Bewohnerparkplätze werden überall dort angeordnet, wo der Wohnanteil sehr hoch ist und gleichzeitig keine privaten Stellflächen zur Verfügung stehen. Der Parkdruck von Seiten der Bewohnerschaft ist hier besonders hoch, gleichzeitig existiert nur ein relativ geringer Geschäftsbesatz. In diesen Flächen besteht für Bewohnerinnen und Bewohner die einzige Möglichkeit innerhalb der Altstadt auch tagsüber ihr Auto abzustellen.

##### 1.2 Bewohnerparken nachts (BN, rot)

Hier ist nur und ausschließlich eingeschränkt Bewohnerparken zulässig und zwar nachts von 18:00 bis 9:00, samstags von 14:00 bis 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen. Tagsüber während der Geschäftszeiten darf hier nicht geparkt werden.

Begründung: Die Beschränkung des Bewohnerparkens auf die Nachtstunden wird überall dort angeordnet, wo Bewohnerinnen und Bewohner keine privaten Stellflächen haben und regelmäßig keinen Parkplatz finden und deshalb ein erheblicher Parkdruck besteht, gleichzeitig aber ein intensiverer Geschäftsbesatz besteht. Die Parkflächen sollen daher nur in den Abend und Nachtstunden zur Verfügung gestellt werden, um die Aufenthaltsfunktion bei Tag zu stärken (Ammergasse und Haagasse). In den Bereichen waren vorher tagsüber Kurzzeitparkplätze ausgewiesen. Die Änderung wurde auf intensiven Wunsch des ansässigen Einzelhandels umgesetzt, um nicht tagsüber durch parkende Fahrzeuge in der Qualität des Einzelhandelsumfelds eingeschränkt zu werden.

### 1.3 Ladezone, Bewohnerparken nachts (B oder LZ, orange)

Hier ist nur das Be- und Entladen zulässig, sowie außerhalb der intensiven Geschäftszeiten (nachts von 18:00 bis 9:00, samstags von 14:00 bis 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen) auch Bewohnerparken.

Begründung: Mit dieser Regelung soll die Anlieferung und Abholung zu und von den ansässigen Betrieben während der Geschäftszeiten sicher gestellt werden. Da diese Funktion überwiegend tagsüber nachgefragt ist, werden die Plätze nachts und am Wochenende auch den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung gestellt.

### 1.4 Kurzzeitparken tags, Bewohnerparken nachts (B oder K, dunkelrot)

Zwischen 8:00 und 24:00 ist Kurzzeitparken zulässig. In den geschäftsarmen Zeiten ist darüber hinaus Bewohnerparken zulässig.

Begründung: Diese Regelung soll sicher stellen, dass aufgrund der zentralen Einkaufslage bei gleichzeitig einem geringeren Wohnanteil die Parkplätze tagsüber in den geschäftsintensiven Zeiten Besucherinnen und Besucher der Altstadt und vor allem der ansässigen Betriebe ihre Fahrzeuge vorübergehend abstellen können, um Erledigungen vorzunehmen und Einkäufe zu tätigen. In den geschäftsarmen Zeiten sollen die Parkplätze den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen. Die Überschneidung der Zeiten ist dadurch gerechtfertigt, da man davon ausgehen kann, dass ein erheblicher Teil der Geschäftskunden schon um 18:00 die Parkplätze belegt, die Bewohnerinnen und Bewohner aber ab dieser Zeit üblicherweise einen Stellplatz benötigen.

### 1.5 Bewohnerparken und Kurzzeitparken (B+K, magenta)

Hier ist neben dem Bewohnerparken auch das Kurzzeitparken rund um die Uhr zulässig. Außerhalb der bewirtschafteten Zeiten stehen diese Parkplätze kostenlos für die Allgemeinheit zur Verfügung.

Begründung: Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auf diesen Parkplätzen auch Besucherinnen und Besucher außerhalb der bewirtschafteten Zeit Uhr parken.

### 1.6 Kurzzeitparken (K, hellblau)

Hier ist während der bewirtschafteten Zeiten ausschließlich Kurzzeitparken zulässig. Außerhalb der bewirtschafteten Zeiten stehen diese Parkplätze kostenlos für die Allgemeinheit zur Verfügung.

Begründung: Diese Parkplätze sollen für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt zur Verfügung stehen. Auf diesen Parkplätzen können Besucherinnen und Besucher auch außerhalb der bewirtschafteten Zeit Uhr parken.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Veränderung von reinen Kurzzeitparkplätzen in Bewohner- und Kurzzeitparkplätze wird daher keine neue Kategorie aufgemacht, sondern sich an der vorhandenen Systematik orientiert und die Anzahl der nachts verfügbaren Bewohnerparkplätze rund um die Altstadt erhöht.

## 2. Verstoßquote

Der Verkehrsordnungsdienst (VOD) wurde befragt, wie es sich mit der Verstoßquote in den Abend- und Nachstunden verhält.

Zunächst haben die Kolleginnen und Kollegen des VOD allgemein und unisono vermittelt, dass insbesondere in diesen Zeiten ein erheblicher Unmut bei den Parkenden festzustellen ist, der auch deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Es besteht weitgehend Unverständnis, dass nach 20:00 Uhr noch Parkgebühren erhoben werden. Die Kolleginnen und Kollegen sind oft verbalen Attacken ausgesetzt. Auf ein ähnliches Unverständnis stöße auch die derzeit gesplittete Gebühr ab 19:30 Uhr, von 2,00 Euro auf 1,20 Euro pro Stunde.

Dies macht sich auch in einer höheren Verstoßquote nach 20 Uhr bemerkbar, da für viele Nutzer die nächtliche Bewirtschaftung nicht ersichtlich und nachvollziehbar ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung es für richtig, die Bewirtschaftung um 20 Uhr generell zu beenden.

## 3. Warum werden nicht alle Parkplätze außerhalb der Altstadt einheitlich für Bewohnerparken zur Verfügung gestellt?

Der öffentliche Straßenraum steht grundsätzlich dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Eine Einschränkung desselben (und dies ist die Reduzierung der Nutzungsberechtigung auf Bewohnerinnen und Bewohner) ist nur in begründeten Fällen zulässig. Nach Einschätzung der Verwaltung ist mit den nun zusätzlich vorgeschlagenen Bewohnerparkplätzen ein ausreichendes Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt gegeben. Eine weitergehende Ausweisung wäre daher eher problematisch einzuschätzen. Sollte sich aber zeigen, dass weiterhin ein Engpass für diese Parkraumbewirtschaftungszone existiert, kann eine Erweiterung der Regelung auf die restlichen in diesem Bereich vorhandenen Kurzzeitparkplätze auch nachträglich vorgenommen werden.

## 4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hat sich wie folgt entwickelt:

Derzeit sind insgesamt 520 Ausnahmegenehmigungen erteilt, die das Befahren der Fußgängerzone erlauben. Davon berechtigen lediglich 155 auch zum Parken auf den bewirtschafteten Parkplätzen. Dazu kommen Handwerkerfahrzeuge, die lediglich einen Tagesausweis (Handwerkerblock) erhalten, deren aktuelle Anzahl nicht festgestellt werden kann, da diese von den Handwerkerfirmen auch in größerer Anzahl abgeholt und erst bei Bedarf eingesetzt werden. Ebenfalls dazu kommen die Fahrzeuge, die erlaubnisfrei in die Fußgängerzone einfahren und die Parkplätze nutzen dürfen, wie Polizei,

Feuerwehr, Rettungsdienste, Montagefahrzeuge der Stadtwerke. Die Anzahl dieser Ausnahmegenehmigungen, die zum Parken berechtigen, lag im Jahr 2009 noch bei 186. Das heißt, dass sich die Genehmigungen in den letzten 3 Jahren um etwa 40% oder 76 Stück erhöhten. Hauptursächlich für die Erhöhung ist die Zunahme von sozialen Pflegediensten, die im gesamten Stadtgebiet tätig sind, eine solche Ausnahmegenehmigung aber zur Betreuung Ihrer Patientinnen und Patienten in der Fußgängerzone benötigen. Geringfügig angestiegen sind auch die Genehmigungen für Inhaberinnen und Inhaber eines Gewerbebetriebes, die sogenannten Chefkarten.